

Martin Morlok

Soziologie der Verfassung



Fundamenta Juris Publici 3

Mohr Siebeck

Fundamenta Juris Publici

herausgegeben von
Rolf Gröschner, Matthias Jestaedt
und Hans-Peter Schneider

3



Martin Morlok

Soziologie der Verfassung

mit Kommentaren von
Indra Spiecker genannt Döhmann
und Wolfgang Hoffmann-Riem

Mohr Siebeck

Martin Morlok, geb. 1949, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Indra Spiecker genannt Döhmann, geb. 1970, hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main inne.

Wolfgang Hoffmann-Riem, geb. 1940, ist Bundesverfassungsrichter a.D. und Affiliate Professor für rechtswissenschaftliche Innovationsforschung an der Bucerius Law School in Hamburg.

Zitierbeispiele:

Martin Morlok, Soziologie der Verfassung, Tübingen 2014 (FJP 3), S. 1 (25)

Wolfgang Hoffmann-Riem, Kommentar, in: Martin Morlok, Soziologie der Verfassung, Tübingen 2014 (FJP 3), S. 119 (126)

ISBN 978-3-16-153624-3

eISBN 978-3-16-167470-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

ISSN 2194-8364 (Fundamenta Juris Publici)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der MinionPro gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort der Herausgeber

Fundamenta Juris Publici (FJP) ist die Schriftenreihe des Gesprächskreises „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, der sich 2011 als Sektion der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer konstituiert hat. Die im Jahresrhythmus erscheinenden Bände dokumentieren den in der Sektionssitzung gehaltenen Vortrag und die beiden dazu abgegebenen Kommentare. Der Reihentitel bekräftigt den Anspruch des Kreises, das wissenschaftliche Gespräch auf die „Grundlagen“ zu konzentrieren: auf die ideen-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen, die rechts-, sozial- und staatsphilosophischen sowie die rechtstheoretischen, -dogmatischen und -soziologischen Fundamente des *ius publicum*.

Im vorliegenden dritten Band wird das Thema „Soziologie der Verfassung“ vorgetragen von Martin Morlok und kommentiert von Indra Spieker genannt Döhmann sowie Wolfgang Hoffmann-Riem.

Nürnberg, Freiburg i. Br. und
Hannover, im August 2014

Rolf Gröschner
Matthias Jestaedt
Hans-Peter Schneider

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------|---|
| Vorwort der Herausgeber | V |
|-------------------------------|---|

Soziologie der Verfassung

von *Martin Morlok*

| | |
|--|----|
| I. Unbestimmtheit des Themas | 2 |
| 1. Kein wohletablierter Begriff der Verfassungssoziologie | 2 |
| 2. Mögliche Inhalte einer Verfassungssoziologie . | 5 |
| a) Inhalte | 5 |
| b) Ziele | 9 |
| c) Der Gegenstand der Verfassungssoziologie . | 9 |
| aa) Ausweitung des Wirkungsfeldes der Verfassung | 9 |
| bb) Verfassung als „Law in action“ | 13 |
| 3. Anstöße für eine Verfassungssoziologie | 15 |
| a) Gegenstandsbereich der Verfassung | 16 |
| b) Verfassungsvoraussetzungen | 20 |
| II. (Einige) Eingrenzungen und Ausweitungen | 21 |
| 1. Verfassungssoziologie für Juristen und für Soziologen | 22 |
| a) Juristische Verfassungssoziologie | 22 |
| b) Soziologische Verfassungssoziologie | 23 |
| c) Doppelte, aber nicht isolierte Zugangsweisen | 24 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 2. Lange Tradition einer Verfassungssoziologie .. | 25 |
| 3. Abgrenzungen zu anderen Grundlagenfächern | 27 |
| III. Leistungen der Verfassungssoziologie | 30 |
| 1. Wissensgattungen der Verfassungssoziologie . | 30 |
| a) Empirisches Wissen | 30 |
| b) Konzepte | 34 |
| c) Großtheorien | 37 |
| d) Wirklichkeitsorientierung | 38 |
| 2. Erfolgsbedingungen einer Verfassung | 39 |
| 3. Beispiele (möglicher) Einzelthemen | 42 |
| a) Der informale Verfassungsstaat | 43 |
| b) Symbolische Bedeutung einer Verfassung .. | 44 |
| c) Dezidiert kritische Sicht: „Klassenjustiz“, Critical Legal Studies | 46 |
| d) Anmerkung zum Kopftuch | 47 |
| e) Verfassungsrechtswissenschaftssoziologie .. | 48 |
| f) Die juristische Methodenlehre | 49 |
| g) Rechtspolitische Bedeutung am Beispiel der Wahlpflicht | 52 |
| IV. Verfassungssoziologie im engeren Sinne | 53 |
| 1. Verfassung als Selbstbegrenzung des politischen Systems und Mechanismus der strukturellen Kopplung vom politischen System und Rechtssystem | 54 |
| 2. Erweiterter Verfassungsbegriff: Selbst- begrenzung in anderen Funktionssystemen ... | 59 |
| 3. Sicherung der Kompatibilität der einzelnen Funktionssysteme als Aufgabe der Verfassung | 61 |
| a) Rechtliche Gestalt der Kompatibilisierungsproblematik | 62 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| b) Integration der Teilrechtsgebiete durch die Verfassung | 64 |
| 4. Zur Chancengleichheit in der Demokratie | 69 |
| V. Resümee | 73 |
| 1. Verfassungssoziologie als Teilgebiet der allgemeinen Rechtssoziologie | 73 |
| a) Gesellschaftliche Einbindung der Verfassung | 74 |
| b) Einzelaspekte verfassungssoziologischen Zugriffs | 75 |
| aa) Heranziehung empirisch gesicherten Wissens über gesellschaftliche Umstände | 75 |
| bb) Konzeptionalisierungshilfe | 77 |
| cc) Instrumentelles Rechtsverständnis | 78 |
| dd) Wirklichkeitsorientierung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis .. | 81 |
| 2. Spezifisch Verfassungssoziologisches | 82 |
| | |
| Kommentar von <i>Indra Spiecker genannt Döhmann</i> ... | 87 |
| | |
| Kommentar von <i>Wolfgang Hoffmann-Riem</i> | 121 |

Soziologie der Verfassung

von *Martin Morlok*

„Verfassungssoziologie“* – das Wort verheißt neues, relevantes Wissen über die Verfassung. Dieses Wissen liegt in der Richtung der Realbedingungen und tatsächlichen Auswirkungen einer Verfassung – wen würde das – zumal in diesem Kreise – nicht interessieren? Freilich ist unklar, was genau mit „Verfassungssoziologie“ gemeint ist. Ich nehme an, Ihnen geht es nicht viel anders als mir: Eine ungefähre Vorstellung, was sich mit dem Begriff der Verfassungssoziologie verbindet, stellt sich sofort ein, genaue Konturen hat dieses Wissenschaftsgebiet, wenn es denn ein solches ist, aber nicht. Genau dies hat mich gereizt, das Angebot anzunehmen, in diesem Kreise über Verfassungssoziologie zu sprechen: um auch für mich eine klare Vorstellung dessen zu gewinnen, was man mit „Verfassungssoziologie“ meinen kann, mehr noch, was man vernünftigerweise mit dieser Bezeichnung verbindet.

* Für engagierte und umsichtige Hilfe bei der Besorgung und Verwaltung der Literatur danke ich *Theresa Witt*.

I. Unbestimmtheit des Themas

1. Kein wohletablierter Begriff der Verfassungssoziologie

Mein Thema ist von erheblicher Unbestimmtheit. Das hat zunächst damit zu tun, dass der zusammengesetzte Begriff aus zwei je für sich vielschichtigen und assoziationsreichen Elementen („Verfassung“ und „Soziologie“) besteht. Weiter handelte es sich bei „Verfassungssoziologie“ auch nicht um einen eingeführten fachlich wohl etablierten Begriff. Sucht man etwa bei Beck-online,¹ so findet man, von einem einschlägigen Aufsatz von *Hasso Hofmann* abgesehen,² praktisch nichts. Auch eine Google-Suche hat mich bei der Vorbereitung dieser Überlegungen nicht weiter bereichert, bereits der zweite Eintrag galt meiner im Netz stehenden Seminarankündigung für das vergangene Sommersemester über Verfassungssoziologie.³ Man kann also den Assoziationen zunächst freien Lauf lassen, was unter dieser Überschrift an wissenschaftlichen Unternehmungen betrieben werden kann.

Der große Möglichkeitsraum dieses Begriffes wird sicher enthalten eine Untersuchung der historischen *Entstehungsbedingungen* des Instituts „Verfassung“, *Chris Thornhill* hat darüber eine beeindruckende Monographie vorgelegt.⁴ Es liegt weiter nahe, nach den *Erfolgsvorausset-*

¹ <https://beck-online.beck.de>, Stichwortsuche „Verfassungssoziologie“, zuletzt aufgerufen am 25.06.2014.

² *H. Hofmann*, Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung, JZ 1999, 1065 ff.

³ Mittlerweile ist diese Ankündigung etwas nach unten gerutscht – auch hinter eine Seminarankündigung von *A. Bora* –, die Nachweislage hat sich aber nicht wesentlich verändert.

⁴ *Ch. Thornhill*, A Sociology of Constitutions, 2011.

zungen einer Verfassung zu forschen, hier wird man historisch und komparativ⁵ arbeiten. Handelt man von den Erfolgsvoraussetzungen einer Verfassung, muss man sich mit dem allfälligen Zitat von *E.-W. Böckenförde* auseinandersetzen: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“⁶ Bemerkenswerterweise spricht *Böckenförde* hier nicht davon, dass der Staat seine Funktionsvoraussetzungen nicht garantieren könne, sondern er spricht vom „freiheitlichen, säkularisierten Staat“ und fügt dann hinzu:

„Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und durch Homogenität der Gesellschaft, reguliert wird, andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, d. h. mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen heraus geführt hat.“

Anders als manche Interpreten diese Bemerkung verstehen, lässt sich daraus gerade *nicht* herleiten, der Staat solle gewisse gesellschaftliche Umstände, etwa Religions-

⁵ Siehe etwa zu den Bedingungen für den Erfolg oder das Scheitern von Demokratien in der Zwischenkriegszeit *M. Morlok*, Demokratische Verfassungen: Leistungsmöglichkeiten und Grenzen in: Ch. Gusy (Hrsg.), Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit, 2008, S. 398 ff.

⁶ *E.-W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 (S. 60), zuerst in: FS Forsthoff, 1967, S. 75 ff.

gemeinschaften, pflegen und fördern. Bestimmte dieser Umstände entziehen sich dem Zitat zufolge ja gerade dem Zugriff des freiheitlichen Verfassungsstaates. Man könnte systemtheoretisch davon sprechen, dass es um die Umweltbedingungen einer verfassungsrechtlichen Ordnung geht, theologisch könnte man formulieren, eine Verfassung reüssiert dann, wenn sie in der Gnade steht, wenn also hilfreiche und förderliche Umstände gegeben sind. Eine Verfassungssoziologie kann den Blick auf solche Umstände richten.

Einer Verfassungssoziologie wird man auf Anhieb auch ein Interesse an den *Leistungen* einer Verfassung zuordnen. Allerdings muss man hier sofort, will man soziologisch einigermaßen präzise sein, differenzieren nach unterschiedlichen Bezügen, in denen die Verfassung Leistungen erbringt. Die Funktion für die Gesamtgesellschaft ist eine andere als die für die – unterschiedlich zu betrachtenden – gesellschaftlichen Teilsysteme. Auch das Individuum, das je kommunikativ in verschiedene Teilsysteme eingebunden ist, für sich aber eben auch eine eigenständige, eben individuelle Existenz führt, kommt als Leistungsempfänger der Verfassung in Betracht; als leistungserbringende Elemente der Verfassung für das Individuum sind in erster Linie natürlich die Grundrechte zu nennen. Auch kann die Verfassung in der *zeitlichen Dimension* verfolgt werden, es geht dann also um „Verfassungsentwicklung“,⁷ deren Ursachen und Formen.

⁷ Dazu B.-O. Bryde, Verfassungsentwicklung, 1982.

2. Mögliche Inhalte einer Verfassungssoziologie

Die Unbestimmtheit der Disziplin „Verfassungssoziologie“, wie damit sichtbar geworden, hängt mit den vielen möglichen Inhalten einer wissenschaftlichen Beschäftigung unter diesem Titel zusammen. Worum geht es also, kann es gehen?

a) Inhalte

Als Inhalt einer Verfassungssoziologie haben wir soeben „große Fragen“ kennengelernt, diese Fragen nach Ursprung, Leistung und Voraussetzungen einer Verfassung gehören sicher zum Themenkreis. Darüber hinaus gibt es aber auch zahllose „kleine Fragen“, detailliertere Untersuchungen zu Einzelaspekten der Verfassung.

So kann man sich eine soziologische Analyse von verfassungsrechtlichen Einzelinstituten und deren Auswirkungen vorstellen. Man denke etwa an das Eigentum – zugegeben, das ist nicht gerade eine „kleine Frage“ –: Die Einführung und wirksame Durchsetzung von eigentumsrechtlichen Monopolberechtigungen hat größte gesellschaftsweite Auswirkungen; ich darf hier nur an eine dem Juristen naheliegende erinnern: Wenn der Staat für seine Aktivitäten im Regelfall wegen der Eigentumsgarantie nicht auf den Güterbestand seiner Bürger zurückgreifen kann, so muss er sich die Mittel dazu durch Steuern beschaffen. Der Steuerstaat ist also – aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts betrachtet – auch eine Folge der Eigentumsgarantie.⁸ Damit soll natürlich nicht gesagt sein,

⁸ Vgl. dazu *N. Luhmann*, Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems, *Der Staat* 12 (1973), 1 ff. und 165 ff., hier 17.

dass die Ausbildung eines Steuersystems nicht auch anderer Voraussetzungen bedarf, etwa der Geldwirtschaft und des Aufbaus einer Bürokratie mit staatlichen Bediensteten. Wenn man schon mit einem groben Pinsel dicke Linien zieht, so mag man darauf hinweisen, dass wenn die Deckung des materiellen Bedarfs der Staatstätigkeit durch das Aufbringen von Geld – und nicht durch Beschlagnahme von Sachgütern – erfolgt, wir zwei verfassungsrechtliche Folgeprobleme haben: zum einen die Frage einer Begrenzung des Steuerzugriffs, ich erinnere etwa an die These vom Halbteilungsgrundsatz⁹; zum anderen eine Begrenzung der alternativen Mittelaufbringung durch Verschulden, ich spreche also von der sogenannten Schuldenbremse.¹⁰

Weitere Untersuchungen zu Einzelregelungen der Verfassung sind unschwer denkbar, etwa zur Wissenschaftsfreiheit oder zum föderalen Charakter der staatlichen Ordnung. Das sind alles sehr große Themen.

Es geht auch eine Nummer kleiner, so mag eine Verfassungssoziologie auch die Entscheidungsfindung an den Verfassungsgerichten in den Blick nehmen, im US-amerikanischen Raum gibt es hierzu ja eine ganze Reihe von Studien.¹¹ Verfassungssoziologie in diesem Sinne ist dann

⁹ BVerfGE 93, 121 ff. (Halbteilungsgrundsatz bei der Vermögenssteuer); BVerfGE 115, 97 ff. (Kein Halbteilungsgrundsatz bei der Einkommens – und Gewerbesteuer); *J. W. Hidién*, Länderfinanzausgleich und steuerrechtlicher Halbteilungsgrundsatz, *JZ* 1998, 607 ff.

¹⁰ Eingeführt im Rahmen der Föderalismusreform II durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d)“ im Jahre 2009.

¹¹ *B. Woodward/S. Armstrong*, *The Brethren*, 1979; *T.E. George/L. Epstein*, *On the Nature of Supreme Court Decision Making*, *American Political Science Review* 86 (1992), 323 ff.; *M.J. Richards/*

eine Soziologie der Verfassungsinstitutionen.¹² Darin spiegelt sich die Differenzierung in eine ideelle und eine institutionelle Dimension auch des Verfassungsrechtes. Forschungen dieser Richtung stehen dann auch im Zusammenhang mit der altbekannten Richtersozio­logie, sie fragen nach sozialen Hintergründen,¹³ nach ideologischen Präferenzen der Richter und den Auswirkungen dieser Faktoren im Entscheidungsverhalten,¹⁴ auch die Grup-

H. M. Kritzer, Jurisprudential Regimes in Supreme Court Decision Making, *American Political Science Review* 96 (2002), 305 ff.

¹² Siehe etwa *B.-O. Bryde*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Rechtssoziologie, in: FS Blankenburg, 1998, S. 491 ff.; s. auch die frühe Arbeit von *D. P. Kommers*, *Judicial Politics in West Germany – A Study of the Federal Constitutional Court*, 1976, zu den Institutionen im Besonderen S. 69 ff, etwa zur „Umwelt“ des Gerichts oder der errungenen Autonomie für die interne Organisation; *W. Dopatka*, *Das Bundesverfassungsgericht und seine Umwelt*, 1982, der Aspekte der Selbstdarstellung des Gerichts, der Kontaktsysteme und der Verteidigung der Verfahrensautonomie u. a. verfolgt; zu den Formen und Mechanismen der internen Strukturierung des Entscheidungsprozesses am Bundesverfassungsgericht *U. Kranenpohl*, *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses*, 2012; s. auch unten bei und in Fn. 110.

¹³ Dazu seinerzeit insbesondere *W. Kaupen*, *Die Hüter von Recht und Ordnung*, 1969; *W. Kaupen/R. Werle*, *Soziologische Probleme juristischer Berufe*, 1974; *W. Richter*, *Zur Bedeutung der Herkunft der Richter für die Entscheidungsbildung*, 1973. Freilich zeigte sich im Laufe der Zeit, dass Merkmale der sozialen Herkunft und andere sozialstatistische Indikatoren nur sehr begrenzt das Entscheidungsverhalten erklären können, siehe nur *H. Rottleuthner* (Hrsg.), *Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, 1984. Die konkrete Einbindung in die juristische Profession und den institutionelle Kontext scheinen deutlich stärker das Entscheidungsverhalten zu bestimmen, siehe insoweit *K. I. Lee*, *Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht*, 2008, s. bes. zur mikroinstitutionellen Dimension S. 201 ff.

¹⁴ Auch hierzu existieren zahlreiche Studien, vgl. im US-amerikanischen Raum u. a. *S. J. A. Segal/A. D. Cover*, *Ideological Values and*

pendynamik im Spruchkörper ist eine nicht unbeachtliche Größe für die konkrete Herstellung einer Gerichtsentscheidung.

Die *symbolischen Wirkungen* einer Verfassung stellen ein weiteres Feld dar (dazu noch unten III 3 b)). Es geht dabei um empirisch und schon gar juristisch nur schwer greifbare Wirkungen einer Verfassung, die nicht zuletzt auch in der Integrationswirkung einer Verfassung liegen. Insofern könnte man daran denken, die Ausführungen von Smend¹⁵ auf den heutigen Stand der Wissenschaft zu bringen.

Schließlich und nicht zuletzt ist an das ganze Spektrum der „normalen“ Rechtssoziologie zu erinnern, das in weiten Teilen auch für das Verfassungsrecht spezifiziert werden kann. Das brauche ich hier nicht weiter auszuführen.

the Votes of U.S. Supreme Court Justices, *American Political Science Review* 83 (1989), 557 ff.; J. A. Segal/L. Epstein/C. M. Cameron/H. J. Spaeth, *Ideological Values and the Votes of U.S. Supreme Court Justices Revisited*, *J. Pol.* 57 (1995), 812 ff.; J. A. Segal/H. J. Spaeth, *The Supreme Court and the Attitudinal Model Revisited*, 2002; für Deutschland wurde durch H. Rottleuthner, *Richterliches Handeln*, 1973, bes. S. 61 ff., dieser Forschungszeitung rezipiert.

¹⁵ R. Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 1928, auch in: ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 2. Aufl. 1968, S. 119 ff., zur Integration durch Symbole einerseits und Normen andererseits siehe S. 108 ff.; s. a. ders., *Integrationslehre*, a. a. O., S. 475 ff.; H. Vorländer (Hrsg.), *Integration durch Verfassung*, 2002; s. weiter die Beiträge in R. Lhotka (Hrsg.), *Die Integration des modernen Staates*, 2005, beispielsweise zur Grundrechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtshofs D. Krausnick, *Staatliche Integration und Desintegration durch Grundrechtsinterpretation*, S. 135 ff.; aus der zeitgenössischen soziologischen Literatur zum Konzept der Integration D. Sciulli, *Theory of Societal Constitutionalism*, 1992.

b) Ziele

Eine Präzisierung dessen, was mit Verfassungssoziologie gemeint sein soll, kann weiter an deren Zielen ansetzen. Hier mag man das Bemühen, konkrete Bedürfnisse verfassungsgerichtlicher oder auch sonstiger Praxis zu erfüllen, abheben von Unternehmungen der rein wissenschaftlichen Zwecken dienenden Theoriebildung, ich komme darauf zurück (unten II 1.).

c) Der Gegenstand der Verfassungssoziologie

Eine Bestimmung der Verfassungssoziologie hat sich natürlich auch ihres Gegenstandes zu versichern.

aa) Ausweitung des Wirkungsfeldes der Verfassung

Der Hauptgegenstand der Verfassungssoziologie ist zunächst einfach zu identifizieren: die förmliche Verfassung, also die Urkunde rechtlicher Bestimmungen, deren Inhalt mit Vorrang vor dem üblichen Recht ausgestattet ist und die regelmäßig nur in einem besonderen Verfahren unter erschwerten Bedingungen abgeändert werden kann, deren Schutz typischerweise auch einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit¹⁶ anvertraut ist. Die soziologische Beschäftigung mit der Verfassung kann sich aber nicht auf diesen Rechtstext beschränken, per definitionem will sie die gesellschaftlichen Ursachen und Wirkungen der Verfassung in den Blick nehmen. Insofern ist es für

¹⁶ Dazu R. Wahl, Der Vorrang der Verfassung, Der Staat 20 (1981), 485 ff.

den Zuschnitt des Arbeitsfeldes der Verfassungssoziologie wichtig, welchen Regelungsbereich man einer Verfassung zuspricht oder auch: welcher Regelungsbereich der Verfassung in Handlungen und Erwartungen der Bürger und der staatlichen Institutionen tatsächlich zukommt.

Nach der herkömmlichen Sicht enthält eine Verfassung die Kompetenzen der Staatsorgane und deren wechselseitige Zuordnung und – ganz wesentlich – auch eine Begrenzung der staatlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die Bürger in Gestalt der Grundrechte. Nicht, jedenfalls nicht unmittelbarer Gegenstand der Verfassung ist nach dieser Auffassung eine normative Ordnung des *gesellschaftlichen* Lebens. Dieses enge Verständnis einer Verfassung klingt etwa an in der Bezeichnung der alten schleswig-holsteinischen Verfassung als „Landessatzung“;¹⁷ die Anreicherung eines solchen Organisationsstatuts um Grundrechte in ihrer Basisbedeutung als Abwehrrechte gegen den Staat ändert daran nichts Grundsätzliches.

Dem steht ein weiteres Verständnis von den Aufgaben der Verfassung gegenüber, das man in der Formel zum Ausdruck bringen kann, die Verfassung stelle die normative Grundordnung von Staat und Gesellschaft dar.¹⁸ Für die praktische Wirksamkeit dieses Verständnisses kann man meines Erachtens Einiges anführen.

An erster Stelle dürfte zu nennen sein die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die, beginnend mit

¹⁷ Die erste Landesverfassung von Schleswig-Holstein – die „Landessatzung“ – wurde im Jahr 1949 verabschiedet. Seit 1990 ist eine neue Landesverfassung in Kraft, die nun auch mit „Verfassung“ betitelt ist.

¹⁸ K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Auflage, 1995, Rn. 17; M. Morlok / L. Michael, Staatsorganisationsrecht, 2013, S. 42 ff.